

© DRSC e.V	Zimmerstr. 30	10969 Berlin	Tel.: (030) 20 64 12 - 0	Fax: (030) 20 64 12 - 15
	Internet: www.drsc.de		E-Mail: info@drsc.de	
Diese Sitzungsunterlage wird der Öffentlichkeit für die FA-Sitzung zur Verfügung gestellt, so dass dem Verlauf der Sitzung gefolgt werden kann. Die Unterlage gibt keine offiziellen Standpunkte des FA wieder. Die Standpunkte des FA werden in den Deutschen Rechnungslegungs Standards sowie in seinen Stellungnahmen (Comment Letters) ausgeführt. Diese Unterlage wurde von einem Mitarbeiter des DRSC für die FA-Sitzung erstellt.				

IFRS-FA – öffentliche SITZUNGSUNTERLAGE

Sitzung:	62. IFRS-FA / 19.10.2017 / 12:45 – 13:45 Uhr
TOP:	02 – IASB ED/2017/6 Definition of Material (Proposed amendments to IAS 1 and IAS 8)
Thema:	DRSC-Stellungnahme
Unterlage:	62_02_IFRS-FA_DM_CN

1 Sitzungsunterlagen für diesen TOP

- 1 Für diesen Tagesordnungspunkt (TOP) der Sitzung liegen folgende Unterlagen vor:

Nummer	Titel	Gegenstand
62_02	62_02_IFRS-FA_DM_CN	Cover Note
62_02a	62_02a_IFRS-FA_DM_Disk	Diskussionsgrundlage - Beurteilung der Vorschläge im IASB-Entwurf durch den DRSC-Mitarbeiterstab
62_02b	62_02b_IFRS-FA_IASB-ED-2017-6	IASB-Entwurf ED/2017/6 http://www.ifrs.org
62_02c	62_02c_IFRS-FA_EFRAG-DCL	EFRAG-Stellungnahmeentwurf http://www.efrag.org

Stand der Informationen: 06.10.2017.

2 Ziele der Sitzung

- 2 In der Sitzung soll die Stellungnahme des DRSC zum IASB-Entwurf ED/2017/6 *Definition of Material (Proposed amendments to IAS 1 and IAS 8)* erarbeitet werden. Hierfür liegt dem IFRS-Fachausschuss mit der Sitzungsunterlage **62_02a** eine erste Beurteilung der Vorschläge im IASB-Entwurf (Sitzungsunterlage **62_02b**) durch den DRSC-Mitarbeiterstab als Diskussionsgrundlage vor. Die Diskussionsgrundlage skizziert zudem die vorläufigen Sichtweisen von EFRAG, die dem EFRAG-Stellungnahmeentwurf (Sitzungsunterlage **62_02c**) entnommen wurden.



3 Hintergrund und Zeitplan

- 3 Der Entwurf ED/2017/6 wurde vom IASB am 14. September 2017 veröffentlicht. Die Kommentierungsfrist endet am 15. Januar 2018.
- 4 Im Kontext verschiedener Teilprojekte der IASB-Angabeninitiative sowie der Überarbeitung des Rahmenkonzepts hatte der IASB wiederholt diskutiert, ob eine Anpassung der Definition des Begriffs „wesentlich“ notwendig ist, insbesondere wann eine Information als wesentlich einzustufen ist. Im Vordergrund stand dabei oft die Diskussion, inwiefern die Verwendung unterschiedlicher Begriffe (*would influence* vs. *could influence*) die Unterscheidung wesentlicher Information von unwesentlichen Informationen beeinflusst. Auch wurde debattiert, inwiefern dem FASB-Vorschlag gefolgt werden sollte, die Interpretation von Wesentlichkeit an die Rechtsprechung des U.S. Supreme Court (Oberster Gerichtshof der Vereinigten Staaten) anzupassen bzw. Wesentlichkeit grundsätzlich als *legal concept* nationaler Rechtsprechung und Interpretationen zu verankern. Vor diesem Hintergrund hatte der IASB-Mitarbeiterstab auch im Jahr 2014 einen *help request* an nationale Standardsetzer und Regulatoren verschickt, um ein besseres Verständnis der nationalen Vorgaben, Implementierungen und Rechtsprechung zur Anwendung des Wesentlichkeitsgrundsatzes zu erlangen.
- 5 Im Vorfeld zu den IASB-Aktivitäten hatte bereits ESMA im Jahr 2011 eine Konsultation zur Anwendung von Wesentlichkeit in der Finanzberichterstattung gestartet. Das DRSC hatte hierzu auch Stellung genommen.¹

¹ Vgl. https://www.drsc.de/app/uploads/2017/03/120313_CL_IFRS-FA_ESMA_Materiality.pdf